

Die neue Grundrente

Mehr Anerkennung von Lebensleistung und Vermeidung von Altersarmut

Lebensleistung verdient Respekt: Wer ein Leben lang gearbeitet, Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt hat, muss im Alter mehr haben als die Grundsicherung. Arbeit muss sich lohnen – auch in der Rente.

Mit der Grundrente sorgen wir dafür, dass die Menschen sich auf das Kernversprechen des Sozialstaats verlassen können: Wer jahrzehntelang in die Rentenversicherung eingezahlt hat, soll im Alter ordentlich abgesichert sein. Und zwar besser als derjenige, der nur kurzzeitig oder gar keine Beiträge geleistet hat – denn das ist eine Frage der Gerechtigkeit. Es geht um die Leistungsträger dieser Gesellschaft, die unverzichtbare gesellschaftliche Aufgaben erledigt haben, aber für diese nur gering entlohnt wurden, zum Beispiel Lagerarbeiterinnen und -arbeiter, Friseurinnen und Friseure, Kassiererinnen und Kassierer oder auch Hilfskräfte in der Gastronomie.

Dieses Versprechen muss der ganzen Gesellschaft etwas wert sein, darum werden wir es auf breite Schultern stellen.

Der Gesetzentwurf des BMAS zur Einführung der neuen Grundrente umfasst daher vier Maßnahmen, die zum 01.01.2021 in Kraft treten sollen:

1. Einführung der Grundrente für langjährig Versicherte
2. Einführung eines Freibetrages in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
3. Bessere Absicherung im Alter bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Rehabilitationszeiten
4. Entlastung der Rentnerinnen und Rentner durch die Absenkung des Beitrages zur Krankenversicherung auf den ermäßigten Beitragssatz, wie er für alle Versicherten ohne Anspruch auf Krankengeld gilt.

1.) Einführung der Grundrente

Mit der neuen Grundrente bringen wir im Leben erbrachte Leistung zur Geltung. Für Menschen mit geringen Einkommen wird die Rente ab 35 Jahren Arbeit, Kindererziehung und Pflege von Angehörigen um einen Zuschlag erhöht. Neben Beitragszeiten aus Beschäftigung zählen zu den „Grundrentenzeiten“, die als Voraussetzung für die Grundrente erbracht worden sein müssen, auch Pflichtbeitragszeiten insbesondere für Kindererziehung und Pfllegetätigkeit bzw. entsprechende Berücksichtigungszeiten. Von der Grundrente werden rund 3 Millionen Menschen profitieren, ein sehr großer Anteil davon sind Frauen (80%). 11 Prozent der Rentnerinnen und Rentner in den alten Bundesländern werden von der Grundrente profitieren, in den neuen Bundesländern sind es rund 15 Prozent. Die Höhe des Zuschlags bemisst sich nach den in den „Grundrentenzeiten“ erworbenen Entgeltpunkten.

Die Grundrente ist leistungsgerecht. Denn sie setzt mindestens 35 Jahre Grundrentenzeiten voraus, richtet sich nach der Höhe der erworbenen Entgeltpunkte und wird überdies z.B. bei hohen Partnereinkommen dem individuellen Steuersatz

entsprechend besteuert. Da bei der Anerkennung von Lebensleistung nicht zwischen heutigen und künftigen Rentnerinnen und Rentnern unterschieden werden kann, gelten die Regelungen für alle.

Wie wird die Grundrente ermittelt?

Zugangsvoraussetzung für die Grundrente ist das Erreichen von **mindestens 35 Jahren „Grundrentenzeiten“**. Dies sind

- *Pflichtbeitragszeiten für versicherte Beschäftigung/Tätigkeit,*
- *Pflichtbeitragszeiten aufgrund von Kindererziehung, Pflege und Antragspflichtversicherung von Selbständigen,*
- *Rentenrechtliche Zeiten wegen des Bezugs von Leistungen bei Krankheit und Rehabilitation,*
- *Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege.*

Sind diese Zeiten mit wenigstens 0,24 Entgeltpunkten (EP) pro Jahr belegt, so fließen sie als sogenannte **Grundrentenbewertungszeiten** in die Durchschnittsberechnung ein.

Liegt der Durchschnittswert dieser Entgeltpunkte bis 0,4 Entgeltpunkte (40% eines Durchschnittsverdienstes), werden höchstens 35 Jahre der in die Berechnung des Durchschnittswertes einbezogenen Grundrentenbewertungszeiten um diesen Durchschnittswert erhöht. Das bedeutet für diesen Zeitraum eine Anhebung auf das 2-Fache.

Liegt der Durchschnittswert der Entgeltpunkte aus allen „Grundrentenbewertungszeiten“ zwischen 0,4, und 0,8 Entgeltpunkten, werden die in die Berechnung des Durchschnittswertes einbezogenen Grundrentenbewertungszeiten (höchstens 35 Jahre) um den Differenzbetrag, aber maximal auf 0,8 Entgeltpunkte erhöht.

Anmerkung: Da Grundrentenbewertungszeiten mit weniger als durchschnittlich 0,24 Entgeltpunkten pro Jahr (kalendermonatlich weniger als 0,02 EP) nicht erhöht werden, profitieren Versicherte, die nur einen Minijob ausgeübt haben, nicht von der Grundrente.

***Beispiel:** Eine Friseurin, die 40 Jahre auf dem Niveau von 40 % des Durchschnittslohns (= 0,4 EP) voll gearbeitet hat, kommt derzeit auf eine monatliche Rente von 512,48 Euro, mit der Grundrente käme sie künftig auf eine Monatsrente von 960,90 Euro.**

*1 EP entspricht derzeit 32,03 €. 40 Jahre o. g. Lohnniveau ergeben einen Durchschnittswert von 0,4 EP, $40 \times 0,4 \text{ EP} = 16 \text{ EP}$; $16 \times 32,03 \text{ €} = 512,48 \text{ €}$. Durch die Grundrente würde künftig der Durchschnitts-EP von 0,4 für 35 Jahre auf das 2-Fache angehoben. Das ergibt zu den durch Beiträge erworbenen 16 EP einen Zuschlag von $35 \times 0,4 \text{ EP} = 14 \text{ EP}$; $14 \times 32,03 \text{ €} = 448,42 \text{ €}$; $448,42 \text{ €} + 512,48 \text{ €} = 960,90 \text{ €}$.

2.) Freibetrag in der Grundsicherung

Wer 35 Jahre lang in der gesetzlichen Rentenversicherung oder anderweitigen verpflichtenden Alterssicherungssystemen versichert war, soll einen Freibetrag in der Grundsicherung erhalten. Damit stellen wir in allen Fällen für langjährig Versicherte sicher, dass das Alterseinkommen oberhalb der Grundsicherung liegt. Schließlich muss es einen Unterschied machen, ob man sein Leben lang gearbeitet und vorgesorgt hat

oder nicht – auch im Geldbeutel. **Der Freibetrag beträgt 25 Prozent der individuellen Rente, maximal aber aktuell 106 Euro (25 Prozent der Regelbedarfsstufe 1).**

3.) Bessere Absicherung im Alter bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Rehabilitationszeiten

Der Wandel der Arbeitswelt – etwa durch Strukturwandel und Digitalisierung – erfordert eine verlässliche Absicherung auch im Hinblick auf die Altersvorsorge. Auch für diejenigen, deren Erwerbsbiographie durch Zeiten der Arbeitslosigkeit, durch Kurzarbeit oder durch Rehabilitationszeiten unterbrochen wurde, muss mehr Sicherheit in der Rente geschaffen werden. Wir werden diese Zeiten deswegen in Zukunft rentenrechtlich gleichstellen. Rentenansprüche für Zeiten der Arbeitslosigkeit, Übergangsgeld oder Kurzarbeit wurden bislang nur bis 80 Prozent des Arbeitsentgelts berücksichtigt. Die Folge sind später geringere Rentenansprüche. Diese Nachteile werden wir beheben, indem die Bemessungsgrundlage auf 100 Prozent angehoben wird. Höhere Renten für im Erwerbsleben arbeitslos gewordene Rentnerinnen und Rentner sind so möglich.

4.) Entlastung der Rentnerinnen und Rentner bei den Krankenversicherungsbeiträgen

Die meisten Rentnerinnen und Rentner sind in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Weil sie nicht mehr berufstätig sind, haben Rentnerinnen und Rentner keinen Anspruch auf Krankengeld. Trotzdem gilt für sie heute der gleiche Beitragssatz wie für Versicherte, die bei längerer Krankheit ein Krankengeld erhalten. Das ist nicht fair. Für Mitglieder der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), die keinen Anspruch auf Krankengeld haben, wird ein ermäßigter Beitragssatz in Höhe von 14,0 Prozent erhoben, dies soll künftig auch für Rentnerinnen und Rentner gelten, deren Beitragssatz derzeit noch bei 14,6 Prozent liegt. Damit beseitigen wir eine bestehende Ungerechtigkeit und entlasten Rentnerinnen und Rentner.

Finanzierung der neuen Grundrente

Die neue Grundrente erkennt die Lebensleistung von Bürgerinnen und Bürgern an, die viele Jahrzehnte gearbeitet und viel geleistet, die Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben. Die Grundrente wird solide finanziert, weil sie auf Jahrzehnte verlässlich bleiben muss – unabhängig von Kassenlage oder Konjunktur.

Zudem erfordert ein solides Finanzfundament auch die Einhaltung folgender Grundprämissen: Es darf nicht zu höheren Belastungen der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler kommen. Klar ist auch, dass die Grundrente nicht durch Leistungseinschränkungen an anderer Stelle finanziert wird.

Die Finanzierung der Grundrente fußt im Wesentlichen auf drei Säulen: Erstens generieren wir höhere Steuermittel, indem wir das Mehrwertsteuer-Privileg für Übernachtungen (sogenannte Mövenpick-Steuer) wieder abschaffen und die Finanztransaktionssteuer einführen.

Zweitens werden alle Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Bundeshaushalt, die durch die neue Grundrente entstehen, vollumfänglich für eine Erhöhung des Bundeszuschusses an die Rentenversicherung genutzt.

Und drittens nehmen wir ohnehin sinnvolle Anpassungen zwischen den Sozialversicherungen vor, die teils allen Rentnerinnen und Rentnern zugutekommen und zugleich die Rentenversicherung stärken. Dies wird auch durch die erheblichen Mehreinnahmen in der GKV durch die Rentenpolitik der vergangenen Jahre ermöglicht.

Damit stellen wir die Grundrente auf breite Schultern. So wird ab der Einführung der Grundrente zum 01.01.2021 ein aufwachsender Steuerzuschuss zur Verfügung stehen: Der Bundeszuschuss wird dann auf anfangs 1,8 Mrd. Euro und ab 2025 auf 3,4 Mrd. Euro angehoben. Der Anteil der unmittelbaren Bundesfinanzierung liegt damit im Jahr der Einführung bei knapp 50 Prozent und in 2025 dann schon bei gut 70 Prozent.

Was kostet die Grundrente?

Die Grundrente soll zum Jahr 2021 eingeführt werden – und zwar für neue Rentnerinnen und Rentner, aber auch für die, die schon in Rente sind.

- Die Kosten für die Grundrente belaufen sich im Einführungsjahr 2021 auf rund 3,8 Mrd. Euro, in den Folgejahren steigen sie voraussichtlich leicht: 2022 auf 4,1 Mrd., 2023 auf 4,3 Mrd., 2024 auf 4,5 Mrd. und 2025 auf 4,8 Mrd. Euro.
- Der Freibetrag in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung führt zu Kosten in Höhe von rund 200 Mio. Euro. Diesen Kosten stehen jedoch leicht höhere Einsparungen gegenüber.

Wie wird die Grundrente finanziert?

Als erste Säule wollen wir den Bundeszuschuss für die Grundrente in 2021 um 1,8 Mrd. Euro erhöhen. Den zusätzlichen Spielraum im Bundeshaushalt schaffen wir insbesondere durch Mehreinnahmen, indem wir die „Mövenpick-Steuer“ wieder abschaffen. Die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Hotel-Übernachtungen und Frühstück war nicht nur unsinnig, sondern ist auch mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden – 700 Millionen Euro kommen dadurch für den Bund zusammen.

Seit vielen Jahren setzt sich der Bund für die Besteuerung von Finanztransaktionen ein. Nun soll die Finanztransaktionssteuer in diesem Sommer endlich europäisch vereinbart und von 2021 an erhoben werden. Ein Teil der Erlöse wird europäischen Projekten zugutekommen (Eurozonenbudget), 500 Millionen Euro könnten aber für die Grundrente genutzt werden. Mit diesem Beitrag können Geringverdienende im Alter stärker am gesellschaftlichen Wohlstand teilhaben.

Zusätzlich wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aus seinem Haushalt weitere 400 Millionen Euro jährlich für die Grundrente zur Verfügung stellen.

Im Jahr 2025 werden dann zusätzlich 3,4 Mrd. Euro als Bundeszuschuss gezahlt, damit die Rentenreserven nicht angefasst werden müssen. Die dazu ergänzend in 2025 erforderlichen 1,2 Mrd. Euro werden wir im Bundeshaushalt erwirtschaften.

Zweitens setzen wir Mittel ein, die durch die Grundrente an anderer Stelle eingespart werden bzw. zu steuerlichen Mehreinnahmen führen. Dazu kommen auch die Mehreinnahmen v.a. in der GKV durch die Rentenpolitik der vergangenen Jahre. Zuletzt hatte der Rentenpakt des Jahres 2018 zählbar positive Effekte auf die Krankenversicherung, die einen Teil der Finanzierung abdecken können.

Drittens entlasten wir Rentnerinnen und Rentner von KV-Beiträgen, für die sie keine Gegenleistung erhalten. Aber auch die Rentenversicherung wird entlastet und muss ebenfalls 0,3 Punkte weniger an Beitragssatz zahlen. Diese Einsparung soll der Grundrente zugutekommen.

Gleiches gilt für die Korrektur der ähnlich unsachgerechten Regelung bei den Rentenbezügen von Arbeitslosen und Empfängern von Insolvenz- und Übergangsgeld. Wir kehren zum Prinzip zurück, dass die BA die volle Bemessungsgrundlage (statt bisher 80 Prozent) berücksichtigt und den vollen Betrag überweist. Damit werden Erwerbslose im Alter höhere Renten haben, zugleich verbessert sich automatisch die Finanzlage der Rentenversicherung. Allein durch diese beiden Schritte wird die Finanzlage der Rentenversicherung dank zusätzlicher Einnahmen im ersten Jahr um 1,9 Mrd. Euro verbessert (2022 dann 2,0 Mrd. Euro, 2,1 Mrd. Euro in 2023, 2,1 Mrd. Euro in 2024 und 2,3 Mrd. Euro in 2025).

Im Übrigen führen die Maßnahmen in der Rentenversicherung auch zu Minderausgaben im Bundeshaushalt bei den Leistungen für die Rentenversicherung der Knappschaft und die Sondersversorgungssysteme des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG).

In der Summe werden die Kosten der Grundrente in den Jahren 2021 – 2025 von 21,5 Mrd. Euro solide und in vollem Umfang gegenfinanziert.